

Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen a. d. W.

(03453) 2507

www.ehrenhausen-gv.at, E-Mail: gde@ehrenhausen.gv.at



Ehrenhausen an der Weinstraße, 03.12.2025

Aktenzeichen: 131/9-TüÖf-119/2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Um- und Zubau Wohnhaus, Errichtung Carport, Neuerrichtung Sauna/Nebengebäude,
Errichtung Luftwärmepumpe

Kundmachung und Ladung zur Fortführung der Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 13.10.2025 haben Frau Maria-Theresia Tüchler, Gradnerstraße 40d/12, 8055 Graz u. Herr Matthias Öfner, Gradnerstraße 40d/12, 8055 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Um- und Zubau Wohnhaus, Errichtung Carport, Neuerrichtung Sauna/Nebengebäude, Errichtung Luftwärmepumpe auf dem Grundstück Nr.: **.141, KG: Ehrenhausen, EZ: 36** u. Nr.: **80/4, KG: Ehrenhausen, EZ: 36** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 23.12.2025, um ca. 08:30 Uhr

an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Johannes Zweytk

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 25, (3) Stmk. BauG sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage

von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer	Matthias Öfner, Gradnerstraße 40d/12, 8055 Graz Maria-Theresia Tüchler, Gradnerstraße 40d/12, 8055 Graz
Anrainer	laut Anrainerliste
Verhandlungsleiter	Bgm. Johannes Zwey tick, Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen
Bausachverständiger	Semlitsch Walter, Dipl.Ing., SV, Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße

Der Bürgermeister:

e.h. am Originalakt



Johannes Zwey tick

F.d.R.d.A. 
I.A. Hans Daniel Petrowitsch, MSc.

Vermerk Amtstafel:

Angeschlagen am 04.12.2025,

Abgenommen am 23.12.2025,